

Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 15.08.2019 Nr. 33

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 22.08.2019 731

Gemeinde Hattorf am Harz

Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung 732
des B-Planes Nr. 26 „Wohngebiet Oderparksee“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung zur vereinfachten Umlegung 734
B2-08/2019 „Franz-Schubert-/Robert-Schumann-Straße“

Stadt Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung 735
Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
am 15.09.2019

Gemeinde Waake

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung nach § 34 737
Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Vor dem Bruck“

Satzungsbeschluss der Gestaltungssatzung gem. § 84 739
NBauO „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake
und Bösinghausen“, OT Waake und Bösinghausen

Gemeinde Walkenried

1. Änderung zur Satzung über das Friedhofs- und 742
Bestattungswesen

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 12. August 2019
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **22. August 2019**, ab **19:00 Uhr**
im **Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 15. Juli 2019
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen, öffentlichen Ratssitzung;
hier: Aufhebung der Beschlüsse der Ratssitzung vom 15. Juli 2019 und
Neudefinierung der Grundlagen der Fusionsverhandlungen
– Antrag KRS-Fraktion / Gruppe FDP/Aktiv/Täuber –
7. Anträge und Anfragen
8. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)


Werner Bruchmann
Ratsvorsitzender

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Planverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort:	Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz
-------------	--

Zeiten:	Öffnungszeiten von bis :
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) und (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindliche und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

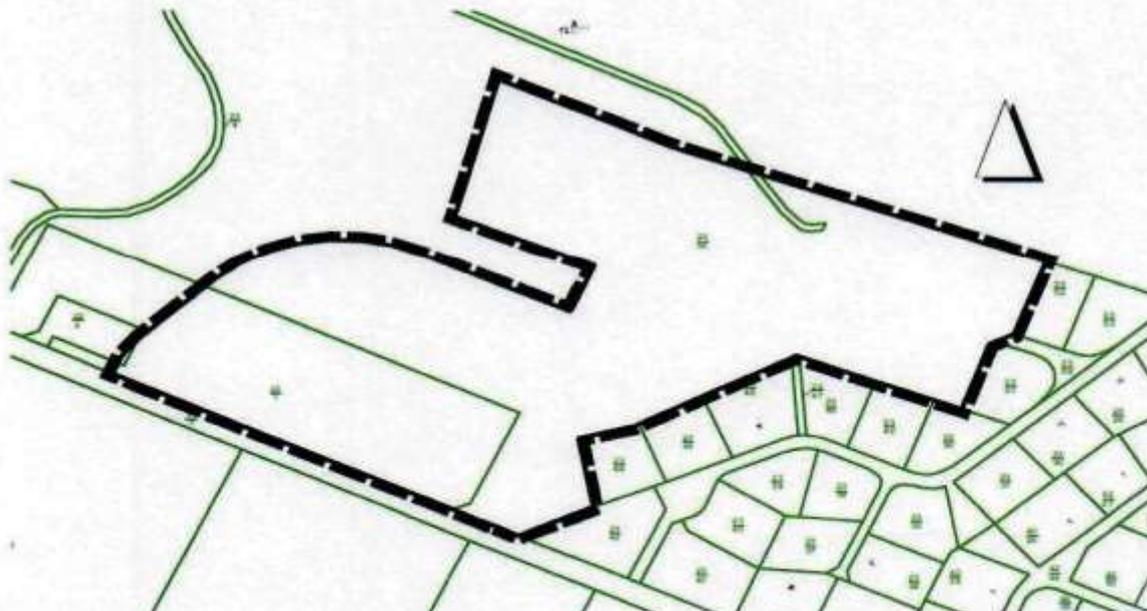
gez. Hellwig

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohngebiet Oderparksee“ der Gemeinde Hattorf am Harz

Übersichtsplan

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohngebiet Oderparksee“ Gemeinde Hattorf am Harz



Quelle- Karten: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Katasteramt Osterode - Zeichen: 060_L4_169_2018
Darstellung ohne Maßstab

Bekanntmachung

zur vereinfachten Umlegung B2-08/2019 "Franz-Schubert-/Robert-Schumann-Straße" in Herzberg am Harz

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in der z.Z. gel-
tenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der am 23.07.2019 aufgestellte Beschluss –
vereinfachte Umlegung - am

01.08.2019

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der bisherige
Rechtszustand durch den im Beschluss – vereinfachte Umlegung - vorgesehenen neuen
Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grund-
stücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt
werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten
Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten
Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss – vereinfachte Umlegung - für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas
anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder
Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über,
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstü-
cke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über,
- mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss – vereinfachte Umlegung - festge-
setzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss –
vereinfachte Umlegung - beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des
Eigentümers angewiesen.

Das LGLN - Regionaldirektion Northeim - veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und
des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind
nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim LGLN
- Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen einzulegen.

Göttingen, 06.08.2019

LGLN - Regionaldirektion Northeim

Gerloff, Verm. direktor



Wahlbekanntmachung

1.

Am 15. September 2019

findet in der Stadt Osterode am Harz
die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** am 15. September 2019 keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet am **29. September 2019** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

2. Die Stadt Osterode am Harz ist in 28 Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten zum 25.08.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. Wählende Personen, die **einen Wahlschein** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Osterode am Harz einen amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so wird ihr die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Osterode am Harz, den 07.08.2019

Der Bürgermeister



(Becker)





Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Vor der Bruck“, Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Vor der Bruck“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Vor der Bruck“ in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Vor der Bruck“ mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in der Übersichtskarte der Bekanntmachung ersichtlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Vor der Bruck“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Übersichtskarte der Ergänzungssatzung „Vor der Bruck“



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5),

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018, im Maßstab verändert.

Waake, den 15.08.2019


Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -



Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gestaltungssatzung gem. § 84 NBauO „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen“, Ortsteile Waake und Bösinghausen

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 den Satzungsbeschluss der Gestaltungssatzung „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen“ in Kraft.

Jedermann kann die Gestaltungssatzung „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen“ mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in den Übersichtskarten der Bekanntmachung ersichtlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Gestaltungssatzung „Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake und Bösinghausen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

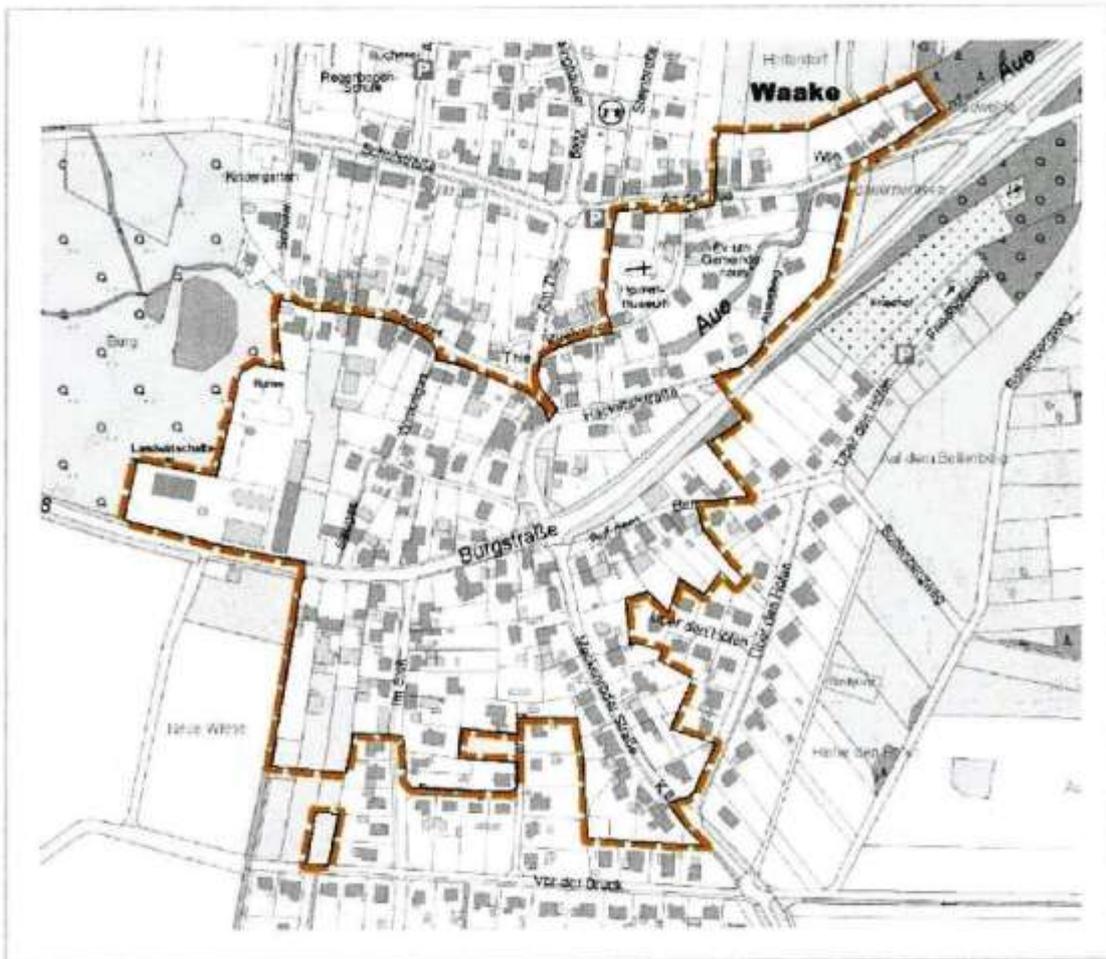


Abb. 2: Übersichtskarte Geltungsbereich Örtliche Bauvorschrift für die Ortsteile Waake - Bösinghausen, Ortsteil Waake

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5),

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018, im Maßstab verändert.

Waake, den 15.08.2019


 Johann-Karl Vietor
 - Bürgermeister -



1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und Bestattungswesen



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 27.06.2019 folgende 1. Änderung der Satzung vom 07.02.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Inschrift besteht aus dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Sterbedatum.

Artikel II

Die I. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 27.06.2019

Gemeinde Walkenried



Wagner
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters